

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.03.2023
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	092/2023-12
Stand	13.03.2023

Betreff Fristverlängerung für die Verfüllung und Rekultivierung einer Abgrabung am Mittelweg

Beschlussentwurf

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Einvernehmen zur beantragten Verlängerung des Verfüllzeitraums der Abgrabung Horst am Mittelweg derzeit nicht zu erteilen, da die Rekultivierungsplanung dem rechtskräftigen Bebauungsplan He 31 widerspricht und die Erschließung nicht gesichert ist.

Sachverhalt

Am 23.01.2023 ist ein Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises eingegangen, mit dem mitgeteilt wird, dass die Fa. Horst eine erneute Verlängerung der Frist für die Verfüllung und Herrichtung der Abgrabung am Mittelweg/L118 beantragt hat. Der Kreis bittet um Stellungnahme und Einvernehmen der Stadt zu der beantragten Verlängerung und dem übersandten Entwurf des Genehmigungsbescheids.

Nach § 36 BauGB hat die Kommune innerhalb von zwei Monaten nach Eingang ihr Einvernehmen zu erteilen oder zu versagen. Da es sich hier um eine sogenannte Ereignisfrist handelt, beginnt die Frist am Tag nach dem Ereignis (Eingang des Schreibens), also am 24.01.2023, und endet am 23.03.2023. Äußert sich die Stadt in dieser Frist nicht, so gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Verweigerung des Einvernehmens ist nur aus städtebaulichen und planungsrechtlichen sowie bau- und erschließungsrechtlichen Gründen möglich.

Im März 2021 hat die Stadt Bornheim dem Rekultivierungsplan zugestimmt, der u.a. eine Rekultivierung dieser Abgrabungsflächen bis zum 30.09.2022 festgesetzt hat, mit Ausnahme der Flurstücke 448 und 449, die bis zum 30.06.2022 zu erfolgen hatte. Das Flurstück 449 liegt direkt am Mittelweg, ein randlicher Streifen von 5 m Breite liegt im Geltungsbereich des B-Plans He 31.

Zu städtebaulichen und planungsrechtlichen Aspekten:

Die Stadtverwaltung hat erhebliche Bedenken gegen die Fristverlängerung in der vorliegenden Form und schlägt vor, dieser so nicht zuzustimmen. Denn der Genehmigungsbescheid enthält Festlegungen, die dem B-Plan He 31 widersprechen: Der dem Antrag beiliegende Lage- und Höhenplan (Vermessungsbüro Keller 17.01.22) berücksichtigt nicht den erforderlichen Fuß- und Radweg sowie die angrenzende Begrünung aus den Festsetzungen des He 31. Der Lage- und Höhenplan sowie der Rekultivierungsplan sind daher entsprechend abzuändern.

Zur Erschließung:

Der Entwurf des Genehmigungsbescheids sieht eine Anlieferung des Bodenaushubs über den Mittelweg vor. Das erste Teilstück des Mittelwegs von der L118 bis zur Zufahrt zum Baugebiet He 31 ist jedoch die einzige Erschließung für dieses und kann derzeit nur provisorisch hergestellt werden. Eine verkehrssichere Fuß- und Radwegeführung kann

aktuell nicht realisiert werden. Daher hatte die Stadt auch der von der Fa. Hünten beantragten Verlängerung ihrer Abgrabung an der Bornheimer Straße zunächst nicht zugestimmt. Denn die Erschließung von der L118 über den Mittelweg war nur noch bis zu dessen Umbau im Abschnitt von der L118 bis zur Zufahrt zum Bebauungsgebiet He 31 möglich und darüber hinaus nicht sichergestellt (vgl. Vorlage 732/2021-12). Erst nachdem mit der Fa. Hünten vereinbart worden war, dass die künftige Erschließung von der L118 über die Bleibtreustraße, den Maarpfad/Aarweg und den Mittelweg erfolgen wird, wurde das Einvernehmen erteilt.

Eine Zustimmung zur weiteren Erschließung der Abgrabung Horst über den ersten Teil des Mittelwegs kann daher genauso wenig erfolgen. Erst wenn gesichert ist, dass die Stadt über die notwendigen Flächen für den plangemäßen Ausbau des Mittelwegs verfügen kann, kann eine Fristverlängerung in Aussicht gestellt werden.

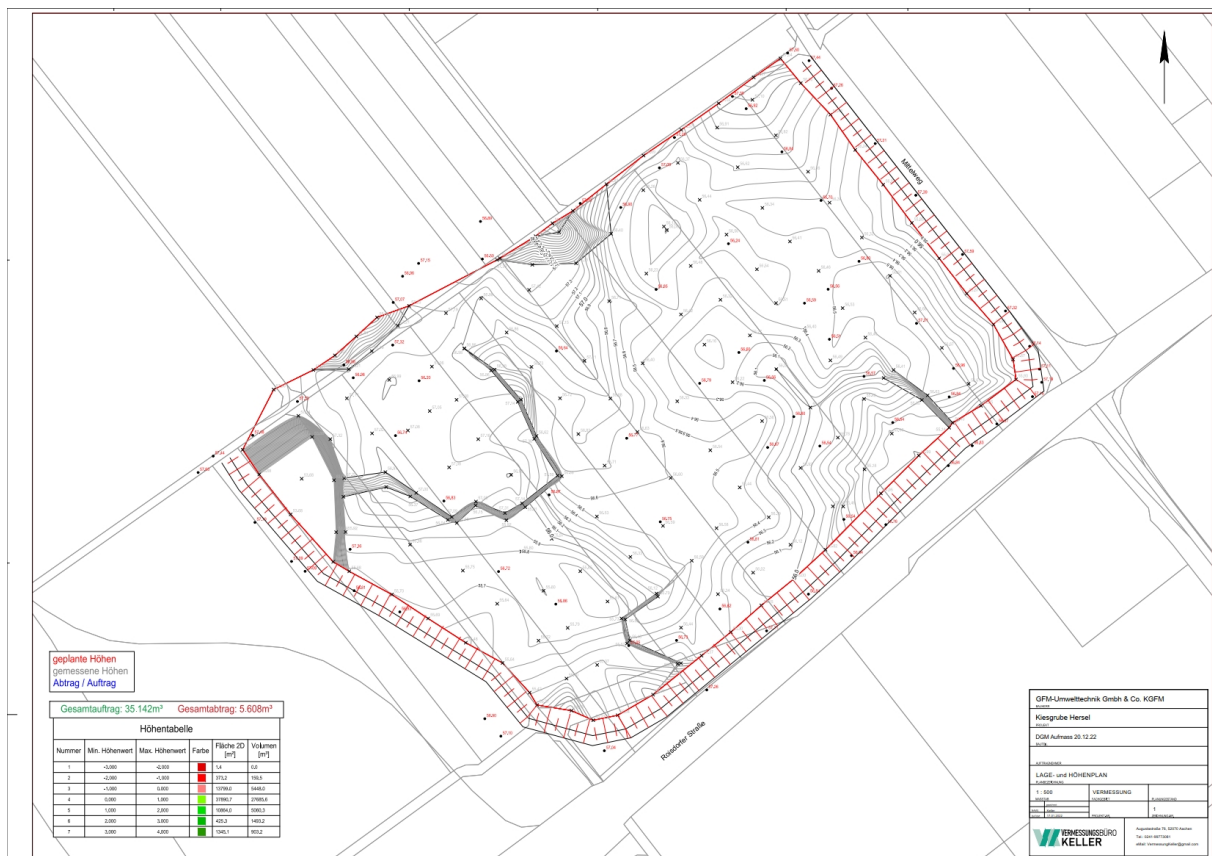


Abb. 1 Höhenplan zur Rekultivierung

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung



Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.



Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist



positiv



negativ

→ weiter bei 3.

3. Begründung

Die bei der Verfüllung verursachten unvermeidbaren Verkehre emittieren CO₂